

Studienordnung

für das **Unterrichtsfach Geschichte** im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (**Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule**)“

an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 5. Dezember 2006

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 86 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119), erlässt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Hinweise
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Studienziele und fachspezifische Kompetenzen
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Anwesenheitsnachweise, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise
- § 9 Studienberatung
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Erwerb zusätzlicher Lehramter
- § 15 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)
- § 16 Ordnungsverstoß
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Studienpläne
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienpläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen)“ auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 351), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung (LPO)) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 351) und der Ordnung für die Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsordnung (ZPO)) der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst (/Gestalten), Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Textilgestaltung und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in Erziehungswissenschaft mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ vom 21. Dezember 2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 48/2005).

§ 2 Allgemeine Hinweise

- (1) Diese Studienordnung beschreibt den allgemeinen Aufbau des Studiums und legt Mindestanforderungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums fest. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht in der Beachtung eines Regelwerks, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstandes und zeigt sich darin, dass die Mindestanforderungen durch intensives Selbststudium (z.B. auch in der vorlesungsfreien Zeit) und nach Möglichkeit auch durch den Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen ergänzt werden.
- (2) Das Unterrichtsfach Geschichte ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 LPO mit einem anderen Fach, dem didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik und mit Erziehungswissenschaften zu kombinieren. Über die möglichen Fächerkombinationen und das Erziehungswissenschaftliche Studium unterrichtet die Lehramtsprüfungsordnung (vgl. bes. §§ 4 und 33 LPO). Zum Erziehungswissenschaftlichen Studium vgl. ferner die Studienordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät für das Erziehungswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Geschichte im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.

- (3) Das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte erfordert gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse in einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache – z.B. Französisch – sind wünschenswert.
- (4) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens sowie mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut machen.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Gemäß § 32 Abs. 1 LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 85 Absatz 2 HG sieben Semester. Die Regelstudienzeit bestimmt nicht die Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium ist durch die Zwischenprüfung in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums, der bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen ist, besteht in dem Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung (für Anerkennungsfragen vgl. § 8 ZPO). Der Erwerb dieses Nachweises wird in der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Das Hauptstudium wird durch die „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen)“ abgeschlossen.
- (3) Der Studienumfang im Unterrichtsfach Geschichte beträgt 42 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 22 SWS und auf das Hauptstudium 20 SWS. Beide Studienabschnitte sind gemäß § 7 LPO modular strukturiert. Die Module haben einen Umfang von 6 bis 8 SWS. Je nach Schwerpunktsetzung lassen sich Module fachinhaltlicher, fachdidaktischer und fachmethodischer Ausrichtung unterscheiden.

§ 6 Studienziele und fachspezifische Kompetenzen

- (1) Durch das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte sollen geschichtswissenschaftliche Grundkompetenzen, geschichtswissenschaftliche methodische Kompetenzen, geschichtswissenschaftliche Anwendungskompetenzen sowie theoretische, methodische und praktische Kompetenzen im Bereich der Geschichtsdidaktik erworben werden, wie sie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) erforderlich sind.

In einem kontinuierlichen Prozess sollen über die gesamte Studiendauer neben historischem Wissen und fachpraktischem wie fachdidaktischem Können, deren Vermittlung in allen Modulen (sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums) erfolgt, insbesondere die im Folgenden genannten Fähigkeiten erworben werden.

- (2) Im Grundstudium werden fachliches Basiswissen vermittelt und grundlegende Ansätze und Arbeitsmethoden der Geschichte und ihrer Didaktik diskutiert bzw. eingeübt mit dem Ziel, die Studierenden in die grundlegenden theoretischen, methodischen und fachdidaktischen Fragestellungen einzuführen. Dazu ist das Grundstudium in drei Module gegliedert (in Klammern sind die Module, die hierzu spezifisch beitragen, vermerkt),
 - Grundlagen der Geschichtswissenschaft (Modul 1)
 - Dimensionen historischer Wahrnehmung (Modul 2)
 - Theorie und Didaktik der Geschichte (Modul 3)

- (3) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft, es werden übergeordnete Sichtweisen eröffnet, Querverbindungen gezogen und Beziehungen zu fächerübergreifenden Gebieten hergestellt. Dazu ist das Hauptstudium in drei Module gegliedert (in Klammern sind die Module, die hierzu spezifisch beitragen, vermerkt):
- Epochenspezifische Vertiefung (Modul 1)
 - Vertiefung und Erweiterung der Dimension historischer Wahrnehmung (Modul 2)
 - Historisches Lernen an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Modul 3)
- (4) Das Kerncurriculum für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen)“ an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln beschreibt Kompetenzbereiche sowie Grundkompetenzen und praktische Fertigkeiten, die von den Studierenden in dem Lehramtsstudiengang des Unterrichtsfaches Geschichte erworben und praktisch erprobt werden. Dabei geht es um den Erwerb und die Anwendung von Kompetenzen in den folgenden vier Bereichen:
1. Geschichtswissenschaftliche Grundkompetenzen
 - Überblickswissen über die historischen Epochen und Quellengattungen
 - Fachspezifische Arbeitstechniken (Recherche und Lektüre wissenschaftlicher Literatur, Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Hilfsmittel, Quellenerschließung, -kritik und -interpretation)
 - Reflektierter Umgang mit geschichtswissenschaftlichen Grundbegriffen
 - Grundtechniken der adressatenbezogenen mündlichen und schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse
 - Erwerb oder Vertiefung der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse
 2. Geschichtswissenschaftliche methodische Kompetenzen
 - Kompetenz zur Einarbeitung in historische Themen und Problemfelder
 - Fähigkeit zur Erschließung des themenspezifischen Forschungsstandes sowie der einschlägigen Interpretationsangebote und Theoriebezüge; Fähigkeit zur kritischen Einschätzung ihrer Tragweite und Zeitgebundenheit sowie ihrer Grenzen und Probleme
 - Kenntnis gegenstandsadäquater Fragestellungen; Fähigkeit zur Formulierung eigener erkenntnisleitender Fragen und zur Operationalisierung übergreifender Fragen in konkrete Untersuchungsaspekte und -schritte
 - Kenntnis und Fähigkeit zur Beurteilung und Auswahl der angemessenen Methoden und Verfahrensweisen angesichts einer konkreten Problemstellung
 - Kenntnis adäquater Verfahren der Quellenanalyse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung und zur Auswertung der Ergebnisse
 - Fähigkeit zur Erkenntnis, Beschreibung und Analyse der Zeitgebundenheit historischer Erscheinungen und von Prozessen langfristigen historischen Wandels
 3. Geschichtswissenschaftliche Anwendungskompetenzen
 - Fähigkeit zur selbstständigen, methodisch reflektierten Anwendung der Kompetenzen aus 1. und 2. bei der Einarbeitung in ein begrenztes Gegenstandsfeld und bei der Untersuchung eines konkreten historischen Problems im Rahmen der Vertiefungsstudien (Aufbaumodule)
 - Selbstständiges Verfassen einer geschichtswissenschaftlichen Studie zu einem ausgewählten Thema unter Beachtung der texttypischen formalen und stilistischen Regeln

- Mündliche Präsentation, Problematisierung und Diskussion eines selbst erarbeiteten geschichtswissenschaftlichen Themas
- 4. Theoretische, methodische und praktische Kompetenzen im Bereich der Geschichtsdidaktik
 - Grundlegende Einsichten in Theorien und Modelle historischen Erkennens, Denkens und Lernens
 - Kritische Reflexion der Funktion von Vergangenheit/ Geschichte in der Gesellschaft sowie der gesellschaftlichen Funktion von (intentionalen) Vermittlungsprozessen mit historischen Inhalten
 - Kenntnis ausgewählter Probleme und Theorien der Geschichtsdidaktik; Kenntnis grundlegender Kategorien und Begriffe der Geschichtsdidaktik; Fähigkeit zur Einschätzung ihrer Leistungen und Funktionen
 - Kenntnis und Erprobung von Methoden geschichtsdidaktischer Forschung; Fähigkeit zur Einschätzung ihrer Potenz für die Erkundung historischen Lernens; Konzeption und Umsetzung geschichtsdidaktischer Forschungsvorhaben von begrenzter Reichweite
 - Kenntnis von Modellen für die Vermittlung von Vergangenheit/ Geschichte; Fähigkeit zur konstruktiv-pragmatischen Konzeption von Lehr-/ Lernprozessen mit historischen Inhalten in verschiedenen Lernfeldern (u.a. Geschichtsunterricht); kritische Anwendung von Theorien und Modellen zur Vermittlung von Vergangenheit/ Geschichte zur Analyse, Planung und Durchführung von konkreten Lehr-/ Lernprozessen mit historischen Inhalten
 - Geschichtsdidaktisch reflektierte Nutzung unterschiedlicher Medien und Kommunikationstechnologien bei der Gestaltung geschichtsbezogener Vermittlungsprozesse und Lernsituationen

§ 7 **Lehrveranstaltungsformen**

Die folgenden Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
2. Proseminar: Vermittlung und Erarbeitung grundlegender Fragestellungen, Vermittlung und Erarbeitung fachlichen Grundwissens und methodischer Fertigkeiten;
3. Repetitorium: Vermittlung und Erarbeitung fachlichen Grundwissens;
4. Hauptseminar: Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung überwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden in Vortrag und Diskussion; die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor.
5. Übung: dient der vertieften Einarbeitung in ausgewählte Problembereiche.
6. Kolloquium: Diskussion von Forschungsergebnissen und -problemen und einen offenen Gedankenaustausch zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglicht.
7. Schulpraktikum: Verbindung des wissenschaftlichen Studiums mit der Berufspraxis. Es soll Gelegenheit zu Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsversuchen unter wissenschaftlicher Anleitung bieten.

§ 8 **Anwesenheitsnachweise, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise**

- (1) Innerhalb des Studiums sind Anwesenheitsnachweise, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise für einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Module zu erbringen.
- (2) Anwesenheitsnachweise (AN) werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen von der oder dem verantwortlich Lehrenden erteilt; sie werden

nicht benotet. Regelmäßige Teilnahme bedeutet Versäumnis von maximal zwei Sitzungen der Veranstaltung.

- (3) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen von der oder dem verantwortlichen Lehrenden erteilt. Regelmäßige Teilnahme bedeutet Versäumnis von maximal zwei Sitzungen der Veranstaltung. Aktive Teilnahme kann z.B. aufgrund von kleinen Hausarbeiten, Tests, Vorträgen, Protokollen oder mündlichen Beiträgen nachgewiesen werden. Teilnahmenachweise werden nicht benotet.
- (4) Leistungsnachweise (LN) werden aufgrund der regelmäßigen und erfolgreichen aktiven Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen nach einer individuell überprüfbaren Leistung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt; Leistungsnachweise werden benotet. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = eine ausgezeichnete Leistung
2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz der Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6 = ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht
Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.
Leistungsnachweise werden auf der Grundlage von Vorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten, Abschlussklausuren oder mündlichen Abschlussprüfungen erteilt. Für eine Lehrveranstaltung wird nur dann ein Leistungsnachweis ausgestellt, wenn die Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) erfolgt ist.
- (5) Die Modalitäten für den Erwerb eines Teilnahmenachweises und Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung werden zu deren Beginn von der oder dem verantwortlichen Lehrenden festgelegt.
- (6) Wird ein Leistungsnachweis mit „mangelhaft“ bewertet, kann eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Die Modalitäten für die Ablegung dieser Prüfung werden zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden festgelegt. Diese Prüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchzuführen. Bei einer Ergänzungsprüfung lautet die Note im Bestehensfall „ausreichend“.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul resultiert aus dem Erwerb der für dieses Modul geforderten Anwesenheits-, Teilnahme- und Leistungsnachweise und wird durch einen besonderen Nachweis durch einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte bescheinigt.

§ 9 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Studienfachberatung wird von den Professorinnen und Professoren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Es sind zudem in der Regel Studienberaterinnen oder Studienberater benannt, die insbesondere die Studienfachberatung in diesem Studiengang durchführen. Die Sprechzeiten werden durch Aushang am Schwarzen Brett der Abteilung für Geschichte und ihre Didaktik bekannt gegeben.

- (3) Die Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Unterrichtsfach Geschichte (GHR) findet jeweils zu Semesterbeginn statt. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird bescheinigt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang am Schwarzen Brett der Abteilung für Geschichte und ihre Didaktik bekannt gegeben.
- (4) Gemäß § 83 Absatz 2 HG nehmen die Studierenden am Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teil, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufes die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird bescheinigt. Diese Beratung wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studienabschnitt beteiligt sind, in den jeweiligen Sprechstunden durchgeführt.
- (5) Zu Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden an einer Beratung über die weitere Orientierung des Studiums teilnehmen.
- (6) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor der Meldung zur Zwischenprüfung und rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.
- (7) Für Studierende des Hauptstudiums wird in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Prüfungsamt regelmäßig eine Beratung zur Gestaltung des Studiums und zu den Prüfungen angeboten. Termine werden durch Aushang im Seminar für Geschichte und für Philosophie und im Staatlichen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 10 Grundstudium

(1)

Modul 1 (8 SWS)		Modul 2 (8 SWS)		Modul 3 (6 SWS)	
Grundlagen der Geschichtswissenschaft		Dimensionen historischer Wahrnehmung im Spektrum theoretisch-methodischer Zugriffe		Theorie und Didaktik der Geschichte	
	SWS		SWS		SWS
Vorlesung/ Proseminar/ Übung Alte Geschichte	2	Vorlesung Politische Geschichte	2	Vorlesung/ Proseminar/ Übung Theorie oder Didaktik der Geschichte	2
Proseminar Mittelalterliche Geschichte	2	Vorlesung Kultur- und Ideengeschichte	2	Proseminar Didaktik der Geschichte	2
Proseminar Neuere/ Neueste Geschichte	2	Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	2	Proseminar/ Übung Vermittlung von Geschichte	2
Repetitorium (AG oder MG oder NZ) – in Verbindung mit einem Proseminar	2	Vorlesung aus einem anderen Fach (mit historischer Dimension)	2		
(Darin 1 LN im Proseminar Mittelalter oder im Proseminar Neuzeit, 1 AN in der Veranstaltung Alte Geschichte sowie jeweils 1 TN im Repetitorium und im zweiten Proseminar).		(4 AN)		(Darin 1 LN im Proseminar Didaktik der Geschichte sowie 2 TN)	

- (2) In den Modulen des Grundstudiums sollen die Lern- und Qualifikationsziele erworben werden, die in § 6 dieser Studienordnung benannt sind.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Einzelheiten über die Anmeldung zur Zwischenprüfung, über die Voraussetzungen für die Anmeldung und über die Durchführung der Prüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung (ZPO) geregelt.
- (3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der drei in § 10 aufgelisteten Module erforderlich.
- (4) Prüfungsgegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der drei Module des Grundstudiums (GHR). Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.
- (5) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Unterrichtsfaches Geschichte auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Modulen dieses Faches.
- (2) Im Hauptstudium, das insgesamt 20 SWS umfasst, sind insgesamt drei Module zu studieren. Davon sind zwei Module fachinhaltlicher und eines fachmethodischer/angewandter und fachdidaktischer Ausrichtung. Im Einzelnen sind die Module wie folgt strukturiert:

Modul 1 (8 SWS)		Modul 2 (6 SWS)		Modul 3 (6 SWS)	
Epochenspezifische Vertiefung		Vertiefung und Erweiterung der Dimensionen historischer Wahrnehmung		Historisches Lernen an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
	SWS		SWS		SWS
Hauptseminar Mittelalter	2	Hauptseminar Politische Geschichte, Kultur-, Ideen-, Sozial-, Wirtschaftsgeschichte	2	Hauptseminar Didaktik der Geschichte	2
Vorlesung Mittelalter	2	Vorlesung Politische Geschichte, Kultur-, Ideen-, Sozial-, Wirtschaftsgeschichte	2	Geschichtsdidaktische Unterrichtsplanung an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (in Verbindung mit dem Schulpraktikum)	2
Hauptseminar Neuzeit	2	Übung/ Hauptseminar zur Vertiefung mit interdisziplinärem Bezug	2	Vorlesung/ Hauptseminar/ Übung Theorie der Geschichte oder Didaktik der Geschichte	2
Vorlesung Neuzeit	2				
(Darin 1 LN im Hauptseminar Mittelalter oder im Hauptseminar Neuzeit, 2 AN in den Vorlesungen sowie 1 TN im zweiten Hauptseminar)		(Darin 1 AN in der Vorlesung sowie 2 TN)		(darin 1 LN im Hauptseminar Didaktik der Geschichte sowie 2 TN)	

- (3) Neben den in den drei Modulen festgelegten Veranstaltungen ist außerdem das Schulpraktikum im Unterrichtsfach Geschichte gemäß § 10 Abs. 4 LPO zu absolvieren. Dieses Praktikum steht in Verbindung mit dem Hauptseminar zur Unterrichtsplanung im Modul 3 des Hauptstudiums.
- (4) In den Modulen des Hauptstudiums sollen die Lern- und Qualifikationsziele erworben werden, die in § 6 dieser Studienordnung benannt sind.

§ 13 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte besteht gemäß § 34 Abs. 1 LPO aus jeweils einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung im Anschluss an die Module 1 „Epochenspezifische Vertiefung“ und 3 „Historisches Lernen an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“. Die Studierenden geben bei der Meldung zur Prüfung an, im Anschluss an welches Modul sie schriftlich beziehungsweise mündlich geprüft werden wollen.
- (2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in § 20 LPO, die Meldung zu Prüfungen in § 21 LPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen wird. Im Folgenden werden daher nur die fachspezifischen Besonderheiten erwähnt.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte kann gemäß § 34 Abs. 2 LPO erst dann erfolgen, wenn in dem jeweils zugehörigen Modul ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.
- (4) Bei der Meldung zur letzten der gemäß § 34 Abs. 1 LPO zwei Prüfungen im Unterrichtsfach Geschichte sind die restlichen gemäß § 12 Abs. 2 dieser Studienordnung im Unterrichtsfach Geschichte zu erbringenden Nachweise vorzulegen.
- (5) Soll die schriftliche Hausarbeit nach § 17 LPO im Unterrichtsfach Geschichte angefertigt werden, so kann die Zulassung hierzu erst erfolgen, wenn mindestens ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Unterrichtsfach Geschichte erbracht ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Geschichte beträgt drei Monate (gemäß § 17 Abs. 5 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden (gemäß § 17 Abs. 6 LPO).
- (7) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung mit höchstens zwei Prüflingen durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Schriftliche Prüfungen dauern gemäß § 14 Abs. 1 LPO vier Stunden.
- (8) Auf die Möglichkeit eines Freiversuchs (gemäß § 22 LPO) wird hingewiesen.

§ 14 Erwerb zusätzlicher Lehrämter

Es ist möglich, zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs zu erwerben. Die Anforderungen hierzu sind in § 41 LPO geregelt.

§ 15 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)

- (1) Für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte als Erweiterungsfach wird ein Studienumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums, mindestens jedoch 20 SWS (gemäß § 29 Abs. 3 LPO), verlangt.

- (2) Der Ablauf des Grundstudiums ist wie folgt geregelt:

Modul 1E (8 SWS)	
Grundlagen	
	SWS
Vorlesung zur Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit	2
Proseminar Mittelalter	2
Proseminar Neuzeit	2
Proseminar Geschichtsdidaktik	2
(Darin 1 LN im Proseminar Geschichtsdidaktik sowie 1 LN entweder im Proseminar Mittelalter oder im Proseminar Neuzeit, 1 TN im entsprechend anderen Proseminar sowie 1 AN in der Vorlesung).	

- (3) Die Zwischenprüfung entfällt. Nach dem Erbringen aller für das Grundstudium vorgeschriebenen Leistungen wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums ausgestellt.
- (4) Der Ablauf des Hauptstudiums ist wie folgt geregelt.

Modul 1E (6 SWS)		Modul 2E (6 SWS)	
Vertiefung		Historisches Lernen an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
	SWS		SWS
Hauptseminar Mittelalter	2	Hauptseminar Didaktik der Geschichte	2
Hauptseminar Neuzeit	2	Geschichtsdidaktische Unterrichtsplanung an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2
Vorlesung Mittelalter oder Neuzeit (jeweils diejenige Großepoche, zu der im Grundstudium noch keine Vorlesung besucht wurde)	2	Vorlesung/ Hauptseminar/ Übung Theorie der Geschichte oder Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Hauptseminar Mittelalter oder im Hauptseminar Neuzeit, 2 AN in den Vorlesungen sowie 1 TN im zweiten Hauptseminar)		(darin 1 LN im Hauptseminar Didaktik der Geschichte sowie 2 TN)	

- (5) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann (gemäß § 29 LPO) eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte abgelegt werden.
1. Die Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte besteht gemäß § 34 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 und 4 LPO aus jeweils einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung im Anschluss an die Module 1E „Vertiefung“ und 2E „Historisches Lernen an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“. Die Studierenden geben bei der Meldung zur Prüfung an, im Anschluss an welches Modul sie schriftlich beziehungsweise mündlich geprüft werden wollen.
 2. Da die Zulassung zur und Durchführung der Erweiterungsprüfung gemäß § 29 Abs. 4 LPO den Vorschriften für die Erste Staatsprüfung entsprechen, sind die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in § 20 LPO, die Meldung zu Prüfungen in § 21 LPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen wird. Im Folgenden werden daher nur die fachspezifischen Besonderheiten erwähnt.
 3. Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Geschichte kann gemäß § 29 Abs. 3 LPO erst dann erfolgen, wenn in dem jeweils zugehörigen Modul ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

4. Bei der Meldung zur letzten der gemäß § 34 Abs. 1 LPO zwei Prüfungen im Unterrichtsfach Geschichte sind die restlichen gemäß § 15 Abs. 2 und 4 dieser Studienordnung im Unterrichtsfach Geschichte zu erbringenden Nachweise vorzulegen.
5. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung mit höchstens zwei Prüflingen durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Schriftliche Prüfungen dauern gemäß § 14 Abs. 1 LPO vier Stunden.

§ 16 Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung in einer Veranstaltung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Veranstaltungsleiterin/ der Veranstaltungsleiter die betreffende Studienleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewerten.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Veranstaltungsleiterin/ dem Veranstaltungsleiter oder der/ dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (3) Für Fälle nach Absatz 1 und 2 ist die Möglichkeit gemäß § 8 Abs. 6 ausgeschlossen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Geschichte im Grundstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen auf das Grundstudium regelt die Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern des Unterrichtsfaches Geschichte.

§ 18 Studienpläne

Als Anhang sind Studienpläne beigelegt; sie sollen als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums gemäß dieser Studienordnung dienen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig im Unterrichtsfach Geschichte im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.
- (2) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 im Grundstudium des Lehramtsstudienganges Unterrichtsfach Geschichte (Sekundarstufe I) befanden, legen die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30.11.1998 (GABl.NW. S. 538), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2000 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 11/2000), ab und können nach der Zwischenprüfung unter Beachtung von § 53 Abs. 2 LPO in das Hauptstu-

dium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) wechseln.

- (3) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 schon im Hauptstudium befanden, können wählen, ob sie diesen Studienabschnitt nach den bisherigen Vorschriften beenden oder ob sie in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) wechseln wollen. Für den Wechsel bedarf es eines Antrages an das Prüfungsamt (vgl. § 53 Abs. 3 LPO).
- (4) Das Recht der Studierenden, das Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen, erlischt gemäß § 53 Abs. 4 LPO zum 1. Oktober 2008.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Geschichte im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 27. Oktober 1999 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 51/1999) außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13.07.2005, nach Stellungnahme der Senats der Universität zu Köln vom 29.11.2006 und Beschluss des Rektorats vom 04.12.2006.

Köln, den 5. Dezember 2006

Univ.-Prof. Dr. Klaus Künzel
Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Anhang 1: Studienplan Unterrichtsfach Geschichte GHR

Grundstudium

Modul 1 (8 SWS)		Modul 2 (8 SWS)		Modul 3 (6 SWS)	
Grundlagen der Geschichtswissenschaft		Dimensionen historischer Wahrnehmung im Spektrum theoretisch-methodischer Zugriffe		Theorie und Didaktik der Geschichte	
	SWS		SWS		SWS
Vorlesung/ Proseminar/ Übung Alte Geschichte	2	Vorlesung Politische Geschichte	2	Vorlesung/ Proseminar/ Übung Theorie oder Didaktik der Geschichte	2
Proseminar Mittelalterliche Geschichte	2	Vorlesung Kultur- und Ideengeschichte	2	Proseminar Didaktik der Geschichte	2
Proseminar Neuere/ Neueste Geschichte	2	Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	2	Proseminar/ Übung Vermittlung von Geschichte	2
Repetitorium (AG oder MG oder NZ) – in Verbindung mit einem Proseminar	2	Vorlesung aus einem anderen Fach (mit historischer Dimension)	2		
(Darin 1 LN im Proseminar Mittelalter oder im Proseminar Neuzeit, 1 AN in der Veranstaltung Alte Geschichte sowie jeweils 1 TN im Repetitorium und dem zweiten Proseminar)		(4 AN)		(Darin 1 LN im Proseminar Didaktik der Geschichte sowie j2 TN)	

Hauptstudium

Modul 1 (8 SWS)		Modul 2 (6 SWS)		Modul 3 (6 SWS)	
Epochenspezifische Vertiefung		Vertiefung und Erweiterung der Dimensionen historischer Wahrnehmung		Historisches Lernen an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgängen der Gesamtschulen	
	SWS		SWS		SWS
Hauptseminar Mittelalter	2	Hauptseminar Politische Geschichte, Kultur-, Ideen-, Sozial-, Wirtschaftsgeschichte	2	Hauptseminar Didaktik der Geschichte	2
Vorlesung Mittelalter	2	Vorlesung Politische Geschichte, Kultur-, Ideen-, Sozial-, Wirtschaftsgeschichte	2	Geschichtsdidaktische Unterrichtsplanung an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (in Verbindung mit dem Praktikum)	2
Hauptseminar Neuzeit	2	Übung/ Hauptseminar zur Vertiefung mit interdisziplinärem Bezug	2	Vorlesung/ Hauptseminar/ Übung Theorie der Geschichte oder Didaktik der Geschichte	2
Vorlesung Neuzeit	2				
(Darin 1 LN im Hauptseminar Mittelalter oder im Hauptseminar Neuzeit, 2 AN in den Vorlesungen sowie 1 TN im zweiten Hauptseminar)		(Darin 1 AN in der Vorlesung sowie 2 TN)		(darin 1 LN im Hauptseminar Didaktik der Geschichte sowie 2 TN)	

Anhang 2: Studienplan Unterrichtsfach Geschichte GHR als Erweiterungsfach

Grundstudium

Modul 1E (8 SWS)	
Grundlagen	
	SWS
Vorlesung zur Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit	2
Proseminar Mittelalter	2
Proseminar Neuzeit	2
Proseminar Geschichtsdidaktik	2
(Darin 1 LN im Proseminar Geschichtsdidaktik sowie 1 LN entweder im Proseminar Mittelalter oder im Proseminar Neuzeit, 1 TN im entsprechend anderen Proseminar sowie 1 AN in der Vorlesung).	

Hauptstudium

Modul 1E (6 SWS)		Modul 2E (6 SWS)	
Vertiefung		Historisches Lernen an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
	SWS		SWS
Hauptseminar Mittelalter	2	Hauptseminar Didaktik der Geschichte	2
Hauptseminar Neuzeit	2	Geschichtsdidaktische Unterrichtsplanung an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2
Vorlesung Mittelalter oder Neuzeit (jeweils diejenige Großepoche, zu der im Grundstudium noch keine Vorlesung besucht wurde)	2	Vorlesung/Hauptseminar/ Übung Theorie der Geschichte oder Didaktik der Geschichte	2
(Darin 1 LN im Hauptseminar Mittelalter oder im Hauptseminar Neuzeit, 2 AN in den Vorlesungen sowie 1 TN im zweiten Hauptseminar)		(darin 1 LN im Hauptseminar Didaktik der Geschichte sowie 2 TN)	